

## **Erweiterung der Haus- und Badeordnung – Öffnung des Waldfreibads Heidenheim in der Saison 2020 unter Pandemiebedingungen**

### **Präambel**

Dieser Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Waldfreibads Heidenheim vom 28.04.2005. Sie ändert in einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen. Weitere Grundlage ist die Corona-VO Sportstätten des Landes Baden-Württemberg vom 04.06.2020.

Dieses Freibad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahme der Stadtverwaltung Heidenheim soll der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung - gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Schwimmbecken.
- (3) Abstandsregelungen und Abstandsmarkierungen sind in allen Bereichen der Anlage zu beachten.
- (4) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (5) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

### **§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Personen mit einer nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene)
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette)

### **§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregelungen (1,5 m) ein. An den gekennzeichneten Stellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

- (2) In den Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die Hinweise des Personals.
- (3) In den Schwimmbecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.
- (4) Das Kinderbecken darf nur untere Wahrung der aktuellen Abstands- und Gruppenregelungen genutzt werden. Eltern oder Erziehungsberechtigte sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (5) Vermeiden Sie an den Beckenumgängen enge Begegnungen.
- (6) Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie, bis der Weg frei ist.
- (7) Halten Sie sich an die Wegeregulungen, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen.



Bernhard Ilg  
Oberbürgermeister